

Kurzfassung des Berichts über die Revision der Geschäftsjahre 2016 und 2017 der BfG Eigentümer/-innen und Verwaltungsgenossenschaft eG

1. Jahresabschlussprüfung 2016: Feststellungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Prüfung von Stand und Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft

- Die folgenden Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2015 beziehungsweise 2016 sind falsch ausgewiesen beziehungsweise bewertet.

Posten der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung	Ist	Soll
Personalaufwendungen (Gehälter) 2015	EUR 224.143,20	EUR 218.446,20
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen 2015	EUR 228.744,17	EUR 234.441,17
Personalaufwendungen (Gehälter) 2016	EUR 480.257,93	EUR 424.106,77
Personalaufwendungen (soziale Aufwendungen) 2016	EUR 70.589,21	EUR 126.740,37
Sonstige Rückstellungen (fehlende Rückstellung für Revision 2016)	EUR 47.832,62	EUR 55.832,62
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (fehlende Abgrenzung 2016)	EUR 68.235,79	EUR 74.935,79
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen 2016	EUR 265.615,69	EUR 280.315,69

- **Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerkes**

2. Jahresabschlussprüfung 2017: Feststellungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Prüfung von Stand und Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft

- Bei unserer Revision haben wir Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Hinsichtlich der Fortführung der Genossenschaft bestehen folgende wesentliche Unsicherheiten:
 - Erteilung der Konzession nach dem Zahlungsdienstleistungsgesetz und Eintragung der am 25. April 2017 gegründeten Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG,

TPA Wirtschaftsprüfung GmbH

1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43 (1) 54617-0, Fax: +43 (1) 54617-505, E-Mail: wp@tpa-group.at
www.tpa-group.at, www.tpa-group.com, FN 121504h HG Wien, Sitz: Wien, DVR 0721191, ATU16145204

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

- Verhandlungen mit der GLS Gemeinschaftsbank eG mit dem Ziel einer österreichischen GLS Niederlassung, die unter der Marke „Bank für Gemeinwohl“ Girokonten, Sparbücher, Kredite und weitere Bankprodukte anbietet.

In der Genossenschaft wird derzeit an weiteren Alternativen gearbeitet. Sollte keine der Alternativen Aussicht auf Erfolg haben, müssten die Genossenschaft und die in Gründung befindliche Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG liquidiert werden. Zum 31. Dezember 2017 bestehen verfügbare liquide Mittel in Höhe von EUR 1.826.402,35. Laut Liquiditätsplan ist die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft und der Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG bis mindestens Ende 2019 gesichert.

- **Erteilung eines uneingeschränkten, jedoch hinsichtlich wesentlicher Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung ergänzten Bestätigungsvermerkes**
- **Ausübung der Redepflicht gemäß § 4 Abs. 3 GenRevG am 29. März 2018 und 16. Mai 2018.**

3. Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2016 und 2017: Feststellungen zur Zweckmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Einrichtungen der Genossenschaft und ihrer Geschäftsführung sowie die Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auf die Erfüllung des Förderauftrags und die Wirtschaftlichkeit

- In den Geschäftsjahren 2016 und 2017 wurden folgende Verstöße des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegen Gesetz oder Genossenschaftsvertrag (Satzung) festgestellt:
 - Die Organisation und Beschlussfassung der Generalversammlung und des Aufsichtsrates werden im Sinne der Soziokratie im Konsent (konsensual) getroffen. In einem Beschluss des Firmenbuchgerichtes Wiener Neustadt vom 18. April 2017 wurde die Ansicht vertreten, dass dieses Prozedere den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen nicht gerecht wird. Wir konnten keine Literaturansichten bzw. Kommentarmeinungen finden, die die Organisation und Beschlussfassung der Generalversammlung und des Aufsichtsrates im Konsent beziehungsweise konsensuale Entscheidungen als für nicht zulässig erachtet hätten. Ob Entscheidungen im Konsent / konsensuale Entscheidungen dem Genossenschaftsgesetz entsprechen, kann nicht abschließend beurteilt werden. Ab 20. Jänner 2018 wird bei Generalversammlungsbeschlüssen ein Abstimmungsergebnis angeführt.
 - Die Satzungsänderung der Generalversammlung vom 1. Oktober 2016 wurde nicht gemäß § 9 Abs. 1 GenG an das zuständige Firmenbuchgericht weitergeleitet. Die Übermittlung wurde durch die am 20. Jänner 2018 beschlossene und am 21. April 2018 ins Firmenbuch eingetragene Satzungsänderung saniert.

- Die Durchführung der Revision und der Zeitraum der Revision wurden für die Revision der Geschäftsjahre 2014 und 2015 nicht zeitgerecht gemäß § 6 Abs. 1 FBG an das Firmenbuch gemeldet.
- Gemäß § 24b GenG sind Neubestellungen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Firmenbuch einzureichen. Dies wurde bezüglich einer Änderung im Jahr 2017 erst am 5. April 2018 nachgeholt.
- Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sollte gemäß § 5 Abs. 2 Z 2a der Satzung in der Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Dies wurde nicht jedes Jahr durchgeführt, jedoch in der Aufsichtsratssitzung am 20. Jänner 2018 nach der ordentlichen Generalversammlung nachgeholt.
- **Erteilung einer eingeschränkten Zusicherung (eingeschränktes Prüfungsurteil)**
- **Ausübung der Redepflicht gemäß § 4 Abs. 3 GenRevG am 29. März 2018 und 16. Mai 2018.**
- **Sämtliche in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 festgestellten Verstöße des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegen Gesetz oder Genossenschaftsvertrag wurden mittlerweile saniert. Für konsensuale Beschlussfassungen der Generalversammlung und des Aufsichtsrates ist entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen das Anführen eines Abstimmungsergebnisses erforderlich.**